

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 SenftenbergCAD-Planung Kunze GmbH
Herrn Kunze
Freiberger Straße 5
09569 Oederan**28. AUG. 2024****CAD-Planung Kunze GmbH**

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Kristin Schwärig

Telefon: 03573 84-4499

Telefax: 03573 84-4630

Datum: 20.08.2024

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der
Gemeinde Sallgast, Entwurfsfassung vom 24.06.2024**

Hier: Erneute formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Absatz 2 BauGB

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 09.07.2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-397-2024

Sehr geehrter Herr Kunze,

zunächst möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Hinsichtlich
des überarbeiteten Entwurfes o. g. Bebauungsplanes (B-Plan) erhalten Sie nachfol-
gende Stellungnahme der LMBV.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des B-Planes, zu dessen ge-
änderten Entwurfsfassungen sowie zum zugehörigen Flächennutzungsplan (FNP) äu-
ßerte sich die LMBV in nachfolgenden bergbaulichen Stellungnahmen (BSN):

- EL-043-2020 vom 17.02.2020 (Vorentwurf B-Plan)
- EL-254-2020 vom 11.05.2020 (Vorentwurf B-Plan)
- EL-113-2022 vom 08.03.2022 (Vorentwurf FNP)
- EL-212-2022 vom 27.04.2022 (Entwurf B-Plan)
- EL-590-2022 vom 23.09.2022 (Entwurf FNP)
- EL-339-2023 vom 19.07.2023 (Entwurf FNP)
- EL-425-2023 vom 28.08.2023 (Entwurf B-Plan)
- EL-001-2024 vom 10.01.2024 (Entwurf B-Plan)

Die darin enthaltenen detaillierten Hinweise und Erläuterungen zu den Themenschwerpunkten Bergrecht, Sanierung, Hydrologie und wasserwirtschaftliche Anlagen etc. behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit, weshalb auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet wird.

Weiterhin liegt zwischenzeitlich die Vereinbarung (VS-010-2023) zwischen dem Vorhabenträger (LAURAG SO2 GmbH & Co. KG) und der LMBV vor, deren Inhalte ebenso vollumfänglich gültig sind.

- Bzgl. der nun übergebenen Unterlagen möchten wir uns wie folgt äußern:

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsfassung möchten wir uns zunächst für die Übernahme des ABP-Geltungsbereiches in die Planzeichnung des B-Planes bedanken.

Seitens der LMBV wird nochmals darauf verwiesen, dass die **Sanierung** der angezeigten Fläche **noch nicht abgeschlossen** ist. Im ABP-Bereich sind noch die vorhandenen Filterbrunnen und inaktive Grundwassermessstellen zu sichern. Hierzu ist die o. g. Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger verbindlich. Sollte ein anderer Vorhabenträger tätig werden, ist dieser über die Vereinbarung zu informieren und dies der LMBV mitzuteilen.

Im vorliegenden Abwägungsprotokoll vom 27.10.2023 wird unter Pkt. 25 die Stellungnahme der LMBV zitiert, worin u. a. darauf verwiesen wird, „*dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des ABP nicht zulässig sind*“. Allerdings ist im Abwägungsprotokoll keine Bemerkung enthalten, die Aufschluss darüber gibt, inwiefern dieser Festlegung gefolgt wird. Die nun mehr vorliegende Begründung des B-Planes als auch die Planzeichnung enthalten weiterhin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im ABP-Bereich, welche nicht zulässig sind, worauf bereits in früheren Stellungnahmen verwiesen wurde.

Wie bereits die o. g. Stellungnahmen beinhalten, sind die Flächen, auf denen die Solarmodule errichtet werden sollen sowie die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß behördlich genehmigter ABP-Bergbaufolgenutzung im unter Bergaufsicht stehenden Bereich als forstwirtschaftliche- und landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Die LMBV ist innerhalb ABP zur Herstellung der genehmigten Bergbaufolgenutzung verpflichtet. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR)) eingereicht. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Nachrichtlich verweisen wir auf den vorhandenen Schriftverkehr zwischen dem zuständigen Planer der LMBV, Herrn Altmann (Planungsabteilung Mitte VS3, Kontaktdaten können bei Bedarf überreicht werden) und der LAURAG SO2 GmbH.

Hierin wurde bereits mitgeteilt, dass die der LMBV übergebene Bestätigung der Oberförsterei Hohenleipisch hinsichtlich der „Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles“ vom 01.11.2023 **nicht** den Forderungen entspricht, da dadurch nicht bestätigt wird, dass das LBGR die Herstellung der Forstnutzung abgenommen hat. Die hierfür geltenden Regularien wurden dem Vorhabenträger durch Herrn Altmann am 04.01.2024 mitgeteilt.

Weiterhin ist auch ein Nachweis für die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen von der Landwirtschaftsbehörde zu erbringen, welcher ebenfalls vom LBGR bestätigt werden muss.

Der Änderung der genehmigten Bergbaufolgenutzung durch die Errichtung von Solarmodulen sowie die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb ABP wird erst mit Vorlage der bestätigten Nachweise durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles zugestimmt.

- Weitere Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Innerhalb des ABP befinden sich die Ausgleichmaßnahmen:

- M2, M3 teilweise, M6 teilweise, M9, M9b und M10.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Hinweise der Fachabteilung Rekultivierung/Naturschutz der LMBV wieder:

M10 – Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter).

Die Maßnahme M10 beinhaltet, dass *„Ausstocken und Auflichten der Pionierwaldstadien, Schaffung von Lebensraum-Mosaiken (offene Bodenstellen, Sandheide in verschiedenen Reifestadien usw.), Freistellen von Gleisschotterhaufen für Zielarten Zauneidechse (Beutetiere der Glattnatter) und Glattnatter, Beseitigung von Unrat und Bauschutt auf 0,500 ha Gesamtfläche. Anlage von 10 bis 15 Holzungsinseln von jeweils 300 bis 500 m² Größe zur Habitatsverbesserung der Zauneidechse und Glattnatter.“*

Der Maßnahme M10 kann seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Die Maßnahme befindet sich in einer künftigen Sanierungsfläche zur Verwahrung von Filterbrunnen. Die Flächen mit Filterbrunnen können nicht als Ersatzmaßnahmeflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprägt werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Weiterhin müsste die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser Habitate erbringen. Zudem muss der Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes erhalten bleiben, damit die Beendigung der Bergbauaufsicht gewährleistet ist.

Ferner schreibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, dass eine Auflichtung der Wälder zu unterlassen ist (vgl. Abwägungsprotokoll Nr. 10 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg) *„Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgenommen werden. Das heißt, die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt. Im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen wird empfohlen, keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen.“*

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Genehmigungen zur zeitweiligen/dauerhaften Waldumwandlung nicht vorliegen. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass nicht nur die Standorte der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen für einen späteren Rückbau freigehalten werden müssen, sondern dass auch die Zugänglichkeit zu diesen Anlagen für die LMBV bzw. beauftragter Dritter jederzeit gewährleistet sein muss. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld sowie eine Zuwegung mit entsprechend erforderlicher Technik zu gewährleisten.

- Weitere Hinweise zum B-Plan:

Kap. 3.5 „Sanierungsrahmenplan/Abschlussbetriebsplan (ABP)“ (Seite 15):

2. Absatz im Satz: „Die LMBV ist nach dem ABP verpflichtet, diese Filterbrunnen und Grundwassermessstellen im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen sicher zu verwahren und ~~teilweise~~ zurückzubauen.“

→ bitte das „teilweise“ streichen, da jeder Filterbrunnen rückgebaut werden muss.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass der ABP eine übergeordnete Planung darstellt, welche berücksichtigt werden muss.

Die genehmigte Bergbaufolgenutzung ist bereits bilanziert und kann nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben in Anspruch genommen werden. Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bekannt, können durch die LMBV keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, ebenso können keine ABP-Flächen zur Kompensation genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte